Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (11)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BV zur Verweigerung oder zum Entzug der Niederlassung berechtigten. Es kann auch nicht gesagt werden, daß damals die Voraussetzung des „Besitzes" („production") eines Heimatscheins oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift gefehlt habe. M.A. hatte in der Stadt St. Gallen seinerzeit einen Heimatschein hinterlegt. Die dortige Behörde hatte ihn dann allerdings der Heimatgemeinde zurückgesandt, aber von sich aus, nicht auf Begehren der M.A. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, binnen kurzer Frist ihn wieder beizubringen oder an seiner Stelle eine gleichbedeutende Ausweisschrift zu hinterlegen. Daraus folgt, daß M.A. im Zeitpunkt der Heimschaffung gegenüber dem Kanton St. Gallen alle Voraussetzungen erfüllte, an die Art. 45 BV die Berechtigung des Bürgers zur freien Niederlassung und damit auch zum freien Aufenthalt am Orte seiner Wahl knüpft. Die vorgenommene Heimschaffung hinderte sie aber an der Ausübung ihres Rechts, frei zu bestimmen, ob sie sich weiterhin, sei es auch nur vorübergehend, im Kanton St. Gallen aufhalten wolle. Die Maßnahme verstößt daher gegen Art. 45 BV.

Welcher Art die örtlichen Beziehungen waren, in denen M.A. zur Zeit der Heimschaffung zum Kanton St. Gallen stand, ist für die Beurteilung des Klagebegehrens 1 unerheblich. In Frage steht das in Art. 45 BV gewährleistete Recht der freien Niederlassung. In diesem Recht, das auch Anspruch auf freien Aufenthalt gibt, wurde M.A. durch die Heimschaffung beeinträchtigt, auch wenn sie Wohnsitz und Niederlassung in St. Gallen aufgegeben hatte und dort nur vorübergehend weilte, als diese Maßnahme angeordnet wurde. Wenn sie die ursprüngliche feste örtliche Beziehung zu St. Gallen gelöst hatte, so mag das die Löschung der seinerzeit erteilten „Aufenthaltsbewilligung" – die in ihrer Wirkung offenbar auf eine Niederlassungsbewilligung hinauslief – gerechtfertigt haben; es wird auch, im Hinblick auf die Frage des „Konkordatswohnsitzes", von Bedeutung sein für die Verteilung der Fürsorgekosten. Wie es sich damit verhält, hat das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht zu untersuchen. Zu prüfen ist nur, ob der Kanton St. Gallen M.A. ohne Verletzung des Art. 45 BV habe heimschaffen dürfen. Das ist nach dem Ausgeführten zu verneinen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird teilweise gutgeheißen, indem festgestellt wird, daß der Kanton St. Gallen M.A., von Altdorf, zu Unrecht heimgeschafft hat. Auf die weitergehenden Klagebegehren wird nicht eingetreten. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. Mai 1954. AS Bd. 80, Seite 178 ff.).

D. Verschiedenes

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung; Konkordatswohnsitz des Kindes (Art. 3 Abs. 4). *In Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Entzug der elterlichen Gewalt und damit zur Bevormundung eines Kindes nicht erfüllt sind, hat dieses dort Wohnsitz, wo es nach dem Willen der Eltern oder der mit ihrer Einwilligung oder Vollmacht verfügenden Personen oder Institutionen wohnen soll,*

wobei sein Aufenthalt die gleichen Merkmale aufzuweisen hat, wie sie für die Wohnsitzbegründung durch eine mündige Person mit selbständigem Konkordatswohnsitz erforderlich sind.

Ansichtsäußerung der Eidgenössischen Polizeiabteilung vom 18. September 1954.

Mit Schreiben vom 17. Mai 1954 ersuchten Sie uns um Meinungsäußerung zur Frage, ob ein von seinen leiblichen Eltern unter Verzicht auf die elterliche Gewalt in Familienpflege gegebenes Kind zur Unterstützungseinheit seiner Eltern gehöre, oder andernfalls, ob und wo es selbständigen Konkordatswohnsitz habe. Unter allen Vorbehalten und unter Hinweis auf die Unverbindlichkeit unserer Ansicht für die Schiedsinstanz im Falle eines Schiedsverfahrens gemäß Art. 17 des Konkordats gestatten wir uns, zu Ihren Fragen wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach Art. 3, Abs. 4 hat ein Kind, dessen sich weder der Vater noch die Mutter in elterlicher Weise annehmen, selbständigen Konkordatswohnsitz am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung. Diese Bestimmung wurde bei der Revision des Konkordats den Vorschriften des Art. 2, Abs. 3 des alten Konkordats entsprechend neu formuliert, wobei materiell an der bis anhin geltenden Regelung nichts geändert werden sollte. Da das alte Konkordat ausdrücklich auch die ehelichen Kinder nur dann zur Unterstützungseinheit der Eltern (oder eines Elternteils) rechnete, wenn sie tatsächlich für das Kind sorgen, unterliegt es keinem Zweifel, daß R. W., geb. 13. April 1944, grundsätzlich selbständigen Konkordatswohnsitz hat. Es kann sich lediglich noch fragen, ob dieser auch unter den vorliegenden Umständen am Ort der „Zuständigkeit zur Bevormundung" besteht.

Man kann dies bestreiten mit dem Hinweis darauf, daß konkret eine „Zuständigkeit zur Bevormundung" immer erst dann gegeben sei, wenn ein Kind nicht unter der elterlichen Gewalt steht, was voraussetzen würde, daß diese Gewalt denjenigen Elternteilen entzogen wurde, die sie innehatten. Mit anderen Worten, daß überhaupt eine Bevormundung im gegebenen Falle (zivilrechtlich) nötig und möglich sein müßte. Es ist indessen zuzugeben, daß der Ausdruck auch abstrakt verstanden werden kann, in dem Sinne, daß der Konkordatswohnsitz in dem Kanton angenommen werden soll, der zur Bevormundung zuständig wäre, wenn eine solche verfügt werden müßte und unabhängig davon, ob dies in concreto nötig und möglich ist. Der Text des Konkordats gibt keine Anhaltspunkte für den Entscheid dieser Frage. Leider läßt sich auch der Entstehungsgeschichte des Konkordats nichts darüber entnehmen. Sicher ist indessen, daß der Zweck der Regelung in der Absicht zu erblicken ist, der Gefahr einer vormundschaftlichen Versorgung der Kinder in einem andern Kanton als Mittel zur Abschüttelung der Unterstützungspflicht zu begegnen. Da unter Umständen eine solche Abschüttelung auch durch Unterlassung einer (notwendigen) Bevormundung bewirkt werden könnte, wurde schließlich der Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung als Kriterium gewählt. Gerade die Gefahr einer Abschüttelung der Unterstützungspflicht besteht nun aber nicht, wo die Vormundschaftsbehörden gar nicht handeln können, weil ein Entzug der elterlichen Gewalt nicht möglich ist und daher auch eine Bevormundung nicht in Frage kommen kann.

Solche Fälle gibt es in der Tat, wie gerade das vorliegende Beispiel zeigt. Einem Verzicht auf die elterliche Gewalt kommt keine rechtliche Bedeutung zu (vgl. Kommentar Silbernagel zum Personenrecht, S. 88, ferner Walter Burckhardt, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Auflage 1948, S. 26). Eine Auf-

hebung der elterlichen Gewalt ist daher durch die von den Eltern W. unterzeichnete Verzichtserklärung nicht erfolgt. Andererseits scheint nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die objektive Nichterfüllung der elterlichen Pflichten allein kein genügender Grund für den Entzug der elterlichen Gewalt zu sein. Es bedarf dafür vielmehr der von Art. 285 ZGB aufgestellten Gründe: Der Unfähigkeit zur Ausübung oder des schweren Mißbrauchs der elterlichen Gewalt, oder schließlich einer groben Vernachlässigung der Pflichten. Eine solche scheint aber das Bundesgericht nur da anzunehmen, wo sie zu einer Gefährdung des leiblichen oder seelischen Wohls der Kinder führen müßte, oder geführt hat (BGE Bd. 40, 2, 316; 62, 2, 204). Wo sich die Eltern, wie im Falle der R. W., keines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, sondern das Kind einer Institution übergeben haben, mit dem Auftrag, ihm einen guten Pflegeplatz zu suchen, und das Kind tatsächlich in einer Familie gute Aufnahme gefunden hat, liegen wohl die Voraussetzungen zum Entzug der elterlichen Gewalt nicht vor. (Eine Frage für sich ist es, ob die Schiedsinstanz im Konkordatsstreitfall dazu berufen wäre, über die Möglichkeit und allfällige Notwendigkeit des Entzugs der elterlichen Gewalt und die anschließende Errichtung einer Vormundschaft vorfrageweise zu entscheiden. Wir wären eher der Auffassung, daß die Abklärung dieser wichtigen und weittragenden Frage den dafür zuständigen zivilgerichtlichen Instanzen überlassen werden sollte.)

In einem solchen Falle wäre es somit auch nicht gerechtfertigt, den Kanton des Wohnorts der (leiblichen) Eltern des Kindes als Konkordatswohnsitz zu erklären, lediglich, weil dort theoretisch das Kind bevormundet werden müßte, falls den Eltern ihre Gewalt über das Kind entzogen werden müßte. Da nach der Praxis weder der Bestand der elterlichen Gewalt entscheidend sein kann noch überhaupt ein fiktiver Wohnsitz in Frage kommt, bleibt nur übrig, den Wohnsitz des Kindes in Anlehnung an den grundlegenden Entscheid der Schiedsinstanz vom 6. März 1939 (Armenpflegerentscheide 1939, S. 41) da anzunehmen, wo es nach dem Willen der Eltern (bzw. des maßgebenden Elternteils) oder der mit ihrer Einwilligung oder Vollmacht tatsächlich verfügenden Personen oder Institutionen wohnen soll, wobei der Aufenthalt den Anforderungen bei der Wohnsitzbegründung durch eine mündige Person mit selbständigem Konkordatswohnsitz entsprechen muß.

Wir gelangen somit zur Auffassung, daß im Fall R. W. vorerst die Frage des Entzugs der elterlichen Gewalt und der Errichtung einer Vormundschaft abgeklärt werden sollte. Würde sie negativ entschieden, müßte wohl St. Gallen als (Konkordats-) Wohnsitz der R. W. gelten, da sie sich dort – nähere Prüfung vorbehalten – offenbar nach dem Willen des an Stelle der Eltern und mit deren Einwilligung tatsächlich verfügenden Seraphischen Liebeswerks in Solothurn aufhält und auch dauernd wohnen soll.

Die aufgeworfene Frage eignet sich allenfalls zur Besprechung an der Konkordatskonferenz, die voraussichtlich im Verlaufe des Spätherbstes einberufen wird. Sofern Sie eine Besprechung wünschten, müßten die vorstehenden Ausführungen allen Kantonen vor der Konferenz übermittelt werden.

Zur Frage, ob ein für die Revision des Falls genügender offensichtlicher Irrtum vorliegt, können wir uns auf Grund der uns heute vorliegenden Akten nicht aussprechen. Immerhin scheint uns zweifelhaft zu sein, ob hinsichtlich der Frage des Konkordatswohnsitzes der R. W. eine rechtskräftige Erledigung im Sinne des Art. 19 überhaupt als gegeben angenommen werden müßte.